

Satzung des Vereins Niederzwehrener Kirmes

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Niederzwehrener Kirmes. Er wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kassel eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Satzungszweck

I. Satzungszweck ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

II. Die satzungsgemäßen Ziele werden verwirklicht, insbesondere mit der Durchführung kultureller und sonstiger Veranstaltungen, durch Förderung des Zusammenlebens von Alteinwohner/innen und neuen Bürger/innen des Stadtteils, unabhängig von ihrer Nationalität, und die Unterstützung von Aktivitäten, die der Integration von neuen Bürgern/innen dienen, durch ideelle und personelle Unterstützung von Kirchen und gemeinnützigen Vereinen und Verbänden in Kassel-Niederzwehren, soweit diese von ihren Aktivitäten die gleichen Ziele allgemein oder von Fall zu Fall verfolgen. Die Ziele sollen erreicht werden u.a. durch Spendenaufrufe, finanzielle und ideelle Unterstützung durch die Mitglieder und ehrenamtlich Tätige.

§3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Stadt Kassel über, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken, entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung, in Kassel-Niederzwehren zu verwenden.

§4

Verhältnis zu anderen Institutionen

(1) Zur Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber der Stadt Kassel pflegt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit dem Ortsbeirat Niederzwehren.

(2) Der Verein pflegt eine enge Verbindung zu den Kirchen, den Schulen, den Vereinen sowie anderen Organisationen im Stadtteil. Ferner besteht diese Verbindung zu den kulturellen und behördlichen Einrichtungen der Stadt Kassel bei Themen und Maßnahmen, die den Stadtteil betreffen.

§5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die zur Erreichung der Ziele des Vereins bereit ist.

(2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Annahme des Antrags und teilt dem Mitglied die Aufnahme in den Verein schriftlich unter Beifügung eines Exemplars der Satzung und



der Beitragsätze mit.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Kündigung von seiten des Mitgliedes, sowie durch Ausschluss wegen Schädigung der Interessen des Vereins.

(4) Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt seine Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des betreffenden Jahres.

(5) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich bis zum 30.09. eines jeden Jahres kündigen. Die Kündigung hat gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

(6) der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn

a) in der Person des betreffenden Mitgliedes vereinsschädigendes Verhalten gegeben ist und ihm zuvor ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme über den beabsichtigten Ausschluss gegeben worden ist, b) und bei Nichtbezahlung des Beitrages, trotz zweifacher Mahnung.

(7) Gegen den Beschluss des Vorstandes betreffs Ausschluss eines Mitgliedes ist Einspruch seitens des auszuschließenden Mitglieds rechters. Bei Einspruch ist dies durch die nächsten Mitgliederversammlung zu bearbeiten und zu beschließen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist rechters, ein weiterer Einspruch ist unzulässig.

§6

Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen und Mitglieder, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und frühere Vorsitzende des Vereins zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§7

Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

-Der Vorstand

-Die Mitgliederversammlung

§8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, zwei Beisitzer/innen und dem/der Schriftführer/in.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu zehn Beisitzer/innen, denen durch Vorstandbeschluss bestimmte Arbeitsbereiche zur Erledigung zugewiesen werden können.

(3) Vertretungsberechtigt im Sinne des §12 BGB sind: Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, wovon einer der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sein muss.

§9 Wahl- und Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner /ihrer Amtszeit aus, so entscheidet der Vorstand, ob vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer hierzu eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung ein/e Ersatzmann/frau gewählt wird. Die Amtszeit dauert solange, wie der Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde.
- (3) Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall durch eine der Stellvertreter/innen mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung schriftlich zu den Sitzungen eingeladen.
- (4) Der Vorstand ist einzuladen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung dies verlangt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Über die Versammlung sind Protokolle zu führen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet werden. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen, ferner solche Erklärungen, die ausdrücklich zu Protokoll gegeben werden.
- (7) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Der Vorstand ist an die Weisung und Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung gegeben werden, gebunden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Dazu wird vom Vorstand schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen eingeladen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden.
- (3a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies von mindestens 10% der Gesamtmitglieder mit Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt wird.
- (4) Die Jahreshauptversammlung, die von dem /der Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung von einem/der seiner Stellvertreter/innen geleitet wird, hat folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Erstattung des Jahresberichtes
 - b) Berichterstattung über die Kassenlage und Rechnungslage für das abgelaufene Vereinsjahr
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer/innen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beratung eingebrachter Anträge
 - f) Weitere Tagesordnungspunkte nach Festlegung durch den Vorstand.
- (5) Zu einer Mitgliederversammlung müssen Anträge spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein.
- (6) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen, einschliesslich Änderung des Zwecks bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen,

das von dem Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§11 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen für bestimmte Bereiche und einzelne Aufgaben bestellen. Mit dem Beschluss sind Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsgruppe durch den Vorstand zu regeln.

§12 Finanzen des Vereins

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über deren Höhe beschliesst die Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die Deckung der Kosten, die zur Durchführung seiner Aufgaben entstehen, verwendet werden.
- (3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereines keine gezahlten Mitgliedsbeiträge oder Zuwendungen zurück.

§13 Kassenprüfung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Die Kassenprüfung muss mindestens einmal nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, worüber der Jahreshauptversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen ist, der von einem der Kassenprüfer/innen in seinen wesentlichen Teilen der Jahreshauptversammlung vorzutragen ist.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist hierfür beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Fehlt es an dieser Beschlussfähigkeit, so ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Sie ist nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, worauf bei der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung gestimmt haben.

§15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Nach ihr kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden
- (3) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.05.1996 beschlossen und am 07.11.1996 in das Vereinsregister eingetragen.